

10.11.2020, 15:38 Uhr

Corona: Quarantäneverpflichtung auch ohne individuelle Anordnung

Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann gilt ab Mittwoch

KREIS METTMANN. Aufgrund der aktuell bundesweit steigenden Fallzahlen in der Corona-Pandemie ist es für die örtlichen Gesundheitsämter zunehmend schwierig, zeitnah Quarantänen für positiv Getestete und deren enge Kontaktpersonen auszusprechen. Deshalb hat der Kreis Mettmann jetzt eine Allgemeinverfügung zur „Anordnung von Quarantäne für positiv auf Corona getestete Personen und deren Haushaltsangehörige sowie für symptomatische Personen bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses“ erlassen. Diese tritt am Mittwoch, 11. November, in Kraft.

Die Kernelemente der Verfügung sind:

Wer aufgrund von Krankheitssymptomen auf das Coronavirus getestet wird, hat sich unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben. Die Quarantänepflicht gilt so lange, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Positiv auf das Corona-Virus getestete Personen haben sich ab Bekanntwerden des Testergebnisses in häusliche Quarantäne zu begeben. Wenn keine Krankheitssymptome vorliegen oder während der Quarantäne auftreten, endet die Quarantäne 10 Tage nach der Testung.

Bei Auftreten von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne, bis die Symptome über einen nicht unterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen. Für Haushaltsangehörige wird ab dem gleichen Zeitpunkt eine 14-tägige häusliche Quarantäne angeordnet. Ein negatives Testergebnis führt nicht zur Verkürzung der Quarantäne.

Die Allgemeinverfügung regelt ferner für wenige Bereiche mögliche Ausnahmen. Zum Beispiel kann das Gesundheitsamt für Personal kritischer Infrastrukturen unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zulassen, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen.

Infizierte und deren Haushaltsangehörige sind außerdem verpflichtet, sich unverzüglich beim Gesundheitsamt zu melden. Die Formulare (Meldung eines positiven Tests, Meldung von Kontaktpersonen) finden sich auf der eigens für das Corona-Thema geschalteten Internetseite des Kreises www.sonderlage-kreis-mettmann.de

Zum Hintergrund der Verfügung: Die Quarantäne-Anordnungen wurden in der Vergangenheit in jedem Einzelfall getroffen, sobald dem Gesundheitsamt die entsprechenden Laborergebnisse vorlagen und die nötigen Daten zur Kontaktaufnahme ermittelt werden konnten.

Inzwischen erhalten positiv auf Corona getestete Personen häufig die Ergebnisse des Tests früher als das Gesundheitsamt. Eine Verzögerung bei der erforderlichen Isolierung dieser Personen und der mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen ist aber nicht hinnehmbar, sodass die Anordnung nun bereits mit der Allgemeinverfügung erfolgt. Dies gilt auch für symptomatische Personen bis zur Abklärung einer möglichen Infizierung.

Der Text der Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Kreises veröffentlicht und ab sofort auf der Homepage des Kreises Mettmann abrufbar: [Allgemeinverfügung Quarantäne](#).